

Berichtigung

(Neuer Geschäftsführender Ausschuss der ARGE,
FF 2004, 76)

Rechtsanwältin und Notarin
Ingeborg Rakete-Dombek
Tel.: 0 30/26 49 47-0

Rechtsprechung

Prozesskostenhilfe für Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB

Art. 3 und 6 GG; § 1615I BGB

BVerfG, Beschl. v. 4.2.2004 – 1 BvR 1172/02
(OLG Düsseldorf)

Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB für die Zeit nach Vollendung des 3. Lebensjahres des nichtehelichen Kindes unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten.
(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zurückweisung eines Prozesskostenhilfeantrages für eine Klage gerichtet auf Zahlung von Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB.

Die Beschwerdeführerin begehrt von dem Vater ihrer in den Jahren 1994 und 1995 geborenen Kinder, von dem sie sich nach zehnjährigem Zusammenleben im Juni 2001 trennte und mit dem sie nie verheiratet war, die Zahlung von Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB. Hierfür beantragte die Beschwerdeführerin die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Das AG Kleve wies den Prozesskostenhilfeantrag mit Beschluss vom 25.7.2001 mangels hinreichender Erfolgsaussichten zurück. § 1615I BGB, der – außer im Falle grober Unbilligkeit – nur für die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Betreuungsunterhalt vorsehe, sei nach Ansicht des Gerichts nicht verfassungswidrig.

Mit Beschluss vom 19.11.2001 wies das OLG Düsseldorf die Beschwerde der Beschwerdeführerin zurück. Zu Recht habe das AG die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1615I BGB bejaht. Auch handele es sich hierbei nicht um eine Rechtsfrage, deren Beantwortung besondere Schwierigkeiten aufwerfe und deshalb dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müsse.

II. Die Beschwerdeführerin rügt mit ihrer gegen die Entscheidung des AG sowie des OLG gerichteten Verfassungsbeschwerde die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.

III. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG statt.

1. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c BVerfGG). Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zu den Anforderungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind durch die Rechtsprechung des BVerfG beantwortet (vgl. BVerfGE 9, 124; 10, 264 [270]; 22, 83 [87]; 51, 295 [302]; 63, 380 [394]; 67, 245 [248]; 78, 104 [117 f.]; 81, 347 [357]).

2. Die angefochtenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.

a) Zwar rügt die Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Ihrem Begehren ist indes zu entnehmen, dass sie sich in diesem Grundrecht verletzt sieht (vgl. zur Auslegung eines Vorbringens BVerfGE 79, 174 [201]).

b) Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG gebietet Art. 3 Abs. 1 i.V.m. dem in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegten Rechtsstaatsprinzip eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 9, 124; 10, 264 [270]; 67, 245 [248]; 81, 347 [356]). Verfassungsrechtlich ist es dabei unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. BVerfGE 81, 347 [357]). Die Fachgerichte überschreiten den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht verfassungsrechtlich zukommt, jedoch dann, wenn sie unter Verkennung der Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannen und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (vgl. BVerfGE 81, 347 [358]).

c) Bei Anwendung dieser Maßstäbe erweist sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde als begründet. Die Gerichte haben die Anforderungen an die Erfolgsaussicht überspannt und damit die Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit verkannt. Sie haben die maßgebliche Frage der Verfassungswidrigkeit des § 1615I BGB im summarischen Prozesskostenhilfverfahren zum Nachteil der Beschwerdeführerin entschieden, obwohl sie erkannt hatten, dass diese Frage streitig (vgl. *Schwab*, FamRZ 1997, 521 [525]; *Müller*, DAVorm 2000, 829 ff.) und höchstrichterlich nicht entschieden ist. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1615I BGB ist eine weder einfach noch eindeutig zu entscheidende Frage, die geeignet wäre, im summarischen Verfahren entschieden zu werden. So sind die den Betreuungsunterhalt regelnden Vorschriften des § 1615I BGB und § 1570 BGB Ausdruck der Elternverantwortung und dienen dazu, die persönliche Betreuung des Kindes durch einen Elternteil zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Ausgestaltung des Betreuungsunterhalts im Hinblick auf das aus Art. 6 Abs. 5 GG folgende Gebot der Gleichbehandlung von unehelichen und ehelichen Kindern jedenfalls fraglich.

Durch die Entscheidung dieser Frage im summarischen Prozesskostenhilfverfahren wurde der mittellosen Beschwerdeführerin die Möglichkeit genommen, im Hauptsacheverfahren durch vertiefte Darstellung des eigenen Rechtsstandpunktes auf die Meinungsbildung der Instanzgerichte Einfluss zu nehmen und diese zur Aussetzung und Beantragung eines Normenkontrollverfahrens zu veranlassen; ferner blieb ihr verwehrt, nach Erschöpfung des Rechtsweges durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde mittelbar die verfassungsrechtliche Überprüfung des § 1615I BGB zu erreichen.

d) Die angegriffenen Entscheidungen des AG sowie des OLG beruhen auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte bei Beachtung der sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ergebenden Anforderungen zu einem anderen Ergebnis gekommen wären.

3. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 113 Abs. 2 S. 3 BRAGO (vgl. auch BVerfGE 79, 362 [366 ff.]). Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mitgeteilt von *Eckhard Benkelberg*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Emmerich

Anm. d. Redaktion: Vgl. OLG Nürnberg FF 2003, 219 und Anm. *Schick*, FF 2004, 92 mit nachfolgender Anmerkung der Redaktion.

Konkurrenz Ausbildungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB

§§ 1610 Abs. 2, 1615I BGB

OLG Koblenz, Beschl. v. 13.10.2003 – 13 WF 689/03 – (AG St. Goar)

- 1. Die Unterbrechung der Ausbildung durch eine Schwangerschaft hat für sich allein keinen Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt zur Folge.**
- 2. Zur Konkurrenz des Ausbildungsunterhaltsanspruchs mit dem Anspruch der Mutter aus § 1615I BGB.**

Gründe: Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beschwerde der Bekl hat in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bietet die beabsichtigte Rechtsverteidigung der bedürftigen Bekl hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hat die Bekl gegen den Kl nach wie vor einen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsunterhalt. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts hat die Bekl ihre Ausbildung nicht ab-, sondern nur unterbrochen. Dies folgt nunmehr zweifelsfrei aus der vorgelegten Bestätigung vom 1.10.2003, wonach die Bekl ab dem 1.9.2003 ihre Ausbildung an der Evangelischen Fachschule für Sozialwesen – Bildungsgang für Erzieher – wieder aufgenommen hat. Die zwischenzeitliche Unterbrechung der Ausbildung führt nur dann zu einem Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt, wenn die Verzögerung auf einem schuldhaften Verhalten der Berechtigten beruht. Denn ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt kann für die Berufsausbildungszeit (z.B. Schulzeit) nur insgesamt angenommen werden oder nicht (vgl. BGH FamRZ 1990, 149, 150; OLG Hamm FamRZ 2000, 904, 905). Hat der Unterhaltsberechtigte die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten, so steht ihm auch in der Zeit, in der er z.B. krankheitsbedingt an der Ausbildung nicht teilnehmen kann, ein Ausbildungsunterhaltsanspruch zu.

Die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung hat die Bekl nicht zu vertreten, wobei offen bleiben kann, ob die Schwangerschaft auf einem Kinderwunsch der Berechtigten beruht oder nicht. Denn die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes begründen kein schuldhaftes bzw. vorwerfbares Verhalten der Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltsverpflichteten gegenüber.

Mithin schuldet der Kl der Bekl nach wie vor Ausbildungsunterhalt. Die Höhe des Ausbildungsunterhalts beträgt bei einem nicht zu Hause wohnenden Berechtigten nach der Düsseldorfer Tabelle regelmäßig 600 EUR.

Der Anspruch der berechtigten Bekl dem Kl gegenüber ist auch nicht durch eine anderweitig vorgehende Unterhaltsverpflichtung des nichtehelichen Kindesvaters untergegangen. Es kann dahinstehen, ob der Kindesvater für die Zeit nach dem 24.7.2003 nach § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB der Bekl gegenüber unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Denn der

Kindesvater ist jedenfalls nicht in einem Umfang leistungsfähig, der zu einer Minderung des durch Teil-Anerkenntnisurteils titulierten Unterhaltsanspruches führen würde.

Ausweislich der vorgelegten Entgeltabrechnung für Juni 2003 erzielt der Kindesvater ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.821,38 EUR (1.793,51 EUR Monatslohn, 1,28 EUR Kontoführungsgebühren, 26,59 EUR WVLAG Anteil). Daraus errechnet sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse II und eines Kinderfreibetrages von 0,5 ein monatliches Nettoeinkommen von 1.303,82 EUR ab Juni 2003. Unter Berücksichtigung des ausgezahlten Urlaubsgeldes und eines dem Kindesvater zustehenden Weihnachtsgeldes in Höhe eines Monatslohnes errechnet sich ein durchschnittlicher Monatslohn für das Jahr 2003 in Höhe von 1.366,26 EUR. Abzusetzen sind 68,31 EUR für berufsbedingte Aufwendungen. Auch wenn die Parteien das Kind gemeinsam betreuen, so ist doch zumindest ein Betrag in Höhe von 192,00 EUR Kindesunterhalt von dem Einkommen des nichtehelichen Vaters in Abzug zu bringen, da zumindest in Höhe des Regelunterhalts abzüglich des hälftigen anrechenbaren Kindergeldes finanzielle Leistungen für das Kind erbracht werden müssen. Mithin verbleibt ein Betrag von 1.105,94 EUR.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes beträgt nach Anm. D Ziff. 2 der Düsseldorf Tabelle mindestens monatlich 1.000 EUR.

Der Bekl stünde daher lediglich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 106 EUR gegenüber dem Kindesvater zu. Bei einem Ausbildungsunterhalt von 600 EUR beträgt der verbleibende Bedarf somit 494 EUR. Dieser Betrag liegt über dem vom Kl anerkannten Betrag.

Dahingestellt bleiben kann ferner, ob für den Zeitraum von 6 Wochen vor der Entbindung der Unterhaltsanspruch in der titulierten Höhe von 368 EUR besteht, da eine etwaige geringere Unterhaltsverpflichtung des Kl der Bekl gegenüber jedenfalls nicht zu einer gebührenrechtlich zu berücksichtigenden Streitwertreduzierung führen würde.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Mitgeteilt von *Dieter Hahn*, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz

Konkurrenz Trennungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB

§§ 1361 Abs. 1 und 2, 1606 Abs. 3, 1615I BGB

Hans. OLG Bremen, Beschl. v. 19.2.2004 – 4 WF 10/04 – 68 F 1946/03 (AG Bremen)

Entsteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB dadurch, dass die Ehefrau die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes, das nicht von ihrem Ehemann abstammt, aufgibt, so tritt der Anspruch auf Trennungsunterhalt hinter einem gleichzeitig bestehenden Anspruch aus § 1615I BGB zurück.

(*Leitsatz der Einsenderin*)

Gründe: Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der ASt ist nicht begründet. Ihre Rechtsverfolgung bietet auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO.

Soweit die ASt den AGg auf Deckung ihres eheangemessenen Bedarfs in Anspruch nimmt, weil sie der Ansicht ist, keinen Anspruch gegen den leiblichen Vater ihres Kindes J aus § 1615I BGB zu haben, gilt Folgendes: